

Anlage zu KT-Drucks. Nr. 202/2018

Richtlinien des Landkreises Böblingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen und in allgemeinen Schulen

Diese Regelungen ergänzen die Integrationsrichtlinien der Sozialhilferichtlinien (SHR Rd.Nr. 54.13/2)

1. Allgemeines

Die Förderung von Kindern bzw. Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen ist Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen und aller Schularten (§ 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und § 15 Schulgesetz(SchG)). Für behinderte Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen außerdem die differenzierten Angebote des in Baden-Württemberg aufgebauten Sonderschulwesens, einschließlich Schulkindergärten, zur Verfügung.

Die Zugangsvoraussetzungen zu Kindertageseinrichtungen und zur Schule sollen für die Eltern so transparent wie möglich sein und ihre Beratung bzw. die Entscheidung über ihren Antrag auf Erziehung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in einer allgemeinen Schule nach objektiven Kriterien erfolgen. Die Eltern können ihre Vorstellungen und Wünsche im Hinblick auf die Förderart einbringen.

Die Vorstellungen der Eltern finden ihre Grenzen, wenn der zusätzliche Förderbedarf durch die Kindertageseinrichtung bzw. Schulträger mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal und Sachmitteln und den Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesen Richtlinien nicht sichergestellt werden kann, bzw. wenn die Ziele der Kindertageseinrichtung bzw. der allgemeinen Schule nicht erreicht werden können und/oder die Belange anderer Kinder/Schüler der Förderung in der Kindertageseinrichtung oder in der Schule entgegenstehen.

2. Personenkreis

Das Vorliegen einer (drohenden) wesentlichen Behinderung richtet sich nach § 53 Abs.1 und 2 SGB XII i.V.m. den §§ 1 bis 3 der VO zu § 60 SGB XII. Die Beeinträchtigung muss mindestens 6 Monate andauern.

Ob die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 u. 2 SGB XII vorliegen, kann der Träger der Sozialhilfe regelmäßig nur auf Grund eines ärztlichen Gutachtens entscheiden. Es genügt nicht, wenn der begutachtende Arzt lediglich die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 SGB XII feststellt. Vielmehr ist eine medizinische Beschreibung von Befunden und Diagnosen der vorhandenen gesundheitlichen Störung notwendig. Erst diese gibt dem Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit die Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft abzuschätzen und die Zuordnung zu diesem Personenkreis vorzunehmen. Liegt eine andere Behinderung vor oder droht eine andere Behinderung einzutreten, so hat der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

3. Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Rechtsgrundlagen für die Bewilligung der Hilfen sind die §§ 53,54 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und § 35 a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

3.1 Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtungen

Die in Kindertageseinrichtungen gewährte Eingliederungshilfe erfolgt als ambulante Maßnahme.

Nach § 24 SGB VIII haben behinderte Kinder ebenso wie nicht behinderte Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Nach § 2 Abs. 2 KitaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam erzogen werden.

Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind alle in § 1 Abs. 2 bis 5 KitaG genannten Betreuungsformen und Betriebsformen. Dies sind Halbtagsgruppen, Regelgruppen, Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, integrative Gruppen, Gruppen mit durchgehender ganztägiger Betreuung, sowie Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen. Keine Kindertageseinrichtungen im Sinne der Richtlinien sind Schulkindergärten nach § 20 SchG. Die Richtlinien sind nicht anwendbar auf die Kleinkindbetreuung und die Tagespflege.

Ob ein behindertes Kind in einer Kindertageseinrichtung angemessen gefördert werden kann, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gegebenen Bedingungen in der Kindertageseinrichtung und der Bedürfnisse des Kindes vor Ort zu klären. Voraussetzung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder ist die Berücksichtigung in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung. Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung kann auch in einem Schulkindergarten erfüllt werden, soweit ein Platz vorhanden ist.

Aufgabe der Kindertageseinrichtungen ist es, behinderte ebenso wie nicht behinderte Kinder entsprechend § 22 SGB VIII zu fördern. Die gemeinsame Förderung soll unter anderem Lernanreize und gemeinsame Erfahrungsfelder bieten, den behinderten Kindern die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erleichtern, sowie auf den Schulbesuch vorbereiten. Die Dauer des Aufenthaltes kann die Zeit ab Aufnahme bis zum Schuleintritt umfassen. Die Förderung soll wohnortnah erfolgen.

Fachlichkeit und Qualität verantwortet der Träger der Kindertageseinrichtung. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass in Kooperation mit geeigneten Fachstellen (z. B. Frühförderstellen) die angemessene Förderung und Weiterentwicklung der in der Kindertageseinrichtung betreuten behinderten Kinder gesichert ist.

3.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungen in Kindertageseinrichtungen

Die Aufgabe der Erzieherin ist, ihre Arbeitskraft sowohl am Förderbedarf des nichtbehinderten, als auch am Förderbedarf des behinderten Kindes auszurichten, um sie an gemeinsame Lebens- und Lernformen heranzuführen. Für ein

Kind mit Behinderung kann im Einzelfall -im Vergleich mit einem Kind ohne Behinderung- ein zusätzlicher individueller Förderbedarf bestehen, der mit den vorhandenen Ressourcen nicht gedeckt werden kann. Ein zusätzlicher Förderbedarf kann bestehen in Form von notwendigen zusätzlichen pädagogischen Hilfen (durch Personal i.S.d. § 7 KiTaG) oder begleitenden Hilfen (durch Pflegefachkräfte oder geeignete Hilfskräfte). Der zusätzliche Förderbedarf kann auch in der Kombination von pädagogischer und begleitender Hilfe bestehen (durch Personal i.S. d. § 7 KiTaG).

Zunächst wird die Behinderung des Kindes und die Einschränkung seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch das Gesundheitsamt festgestellt. Kann durch medizinisch-therapeutische Maßnahmen dem Hilfebedarf des Kindes entsprochen werden, so ist keine Eingliederungshilfe zu gewähren. Daran anschließend werden Umfang und Erforderlichkeit des zusätzlichen individuellen Förderbedarfs im Rahmen eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII vom Träger der Sozialhilfe festgestellt und bedarfsgerecht fortgeschrieben. Nach Möglichkeit sollen dazu der Träger der Sozialhilfe, das Gesundheitsamt, die Kindertageseinrichtung, die sonderpädagogische Beratungsstelle/ Frühförderstelle oder ein sozialpädiatrisches Zentrum einbezogen werden. Zumindest sind vor Ort Verfahrensabsprachen mit den Eltern und den genannten Stellen zu treffen.

Der im Rahmen der Eingliederungshilfe abzudeckende zusätzliche individuelle Förderbedarf wird mit nachfolgend genannten Vergütungen abgegolten. Behinderte Kinder, deren individueller Förderbedarf so umfassend ist, dass eine Kindertageseinrichtung keine Möglichkeit sieht, diesem mit seinen Ressourcen und den Leistungen der Eingliederungshilfe gerecht zu werden, können keine Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII in einer Kindertageseinrichtung erhalten.

Anspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien hat das behinderte Kind; Empfänger ist der Leistungserbringer auf Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung.

Vergütungen

Die Vergütungen für ein wesentlich behindertes Kind oder für ein von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind betragen ab 01.01.2019:

Betriebsform der Einrichtung	Monatliche Vergütung bei begleitenden Hilfen	Monatliche Vergütung bei pädagogischen Hilfen	Monatliche Vergütung bei pädagogischen und begleitenden Hilfen
Regelkindergarten/ verlängerte Öffnungszeiten (täglich 4-6 Stunden Betreuungszeit)	353 € (bisher 308 €)	527 € (bisher 460 €)	880 € (bisher 768 €)

Ganztagsbetreuung (täglich 8 Stunden Betreuungszeit)	470 € (bisher 410 €)	527 € (bisher 460 €)	997 € (bisher 870 €)
---	-------------------------	-------------------------	-------------------------

Als Verwendungsnachweis haben die Träger der Kindertageseinrichtungen für jedes betreute behinderte Kind, das Leistungen der Eingliederungshilfe erhält, dem Träger der Sozialhilfe in jährlichem Abstand über die durchgeführte Förderung und deren Erfolge zu berichten und die Weiterentwicklung des behinderten Kindes kurz darzustellen. Hierbei sollten auf die im Gesamtplan vereinbarten Ziele eingegangen werden.

Außerdem erhält der Leistungsträger nach Beendigung der Maßnahme einen Nachweis über den im Einzelfall tatsächlich entstandenen Arbeitgeberaufwand.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung, z. B. wegen Krankheit, wird die Vergütung weitergezahlt, vorausgesetzt, dass der Platz in der Kindertageseinrichtung für das behinderte Kind frei gehalten wird und mit seiner Rückkehr zu rechnen ist. Andernfalls endet die Leistung mit dem Monat des Austrittes des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Bei Weiterzahlung der Vergütung sind die ausgefallenen Betreuungsstunden grundsätzlich nachzuholen. Abwesenheitszeiten aufgrund von Erkrankung sind ab der 4. Woche dem Träger der Eingliederungshilfe mitzuteilen. Weiterhin sind längere Urlaube und geplante Krankenhausaufenthalte mitzuteilen um das Ziel der Eingliederungshilfemaßnahme nicht zu gefährden.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden nach Erstellung des Gesamtplanes entschieden, in der Regel werden die Leistungen für ein Jahr bewilligt. Über eine Verlängerung wird nach Vorlage eines Berichtes der Kindertageseinrichtung, der zuständigen Frühförderstelle entschieden und in einem weiteren Gesamtplan fortgeschrieben.

Nicht mit der Vergütung für die Maßnahmen der Eingliederungshilfe abgedeckt sind Leistungen in Kindertageseinrichtungen, auf die nach Sozialgesetzbuch V (SGB V) ein Anspruch besteht, zum Beispiel Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, Behandlungspflege (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 21.11.2002 – Az.: B 3 KR13/02 R) und Ähnliches. Hierbei ist der Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) zu beachten.

Auf der Basis dieser Richtlinien schließt der örtliche Träger der Sozialhilfe mit dem Leistungserbringer einen Vertrag i. S. des § 53 SGB X. ab. Der Leistungserbringer kann die Leistungen mit eigenem Personal und/oder mit Honorarkräften erbringen. Im Einzelfall können die Träger der Sozialhilfe mit einem anderen als dem Träger der Kindertageseinrichtung die Leistungen abrechnen.

Fahrtkosten zur Kindertageseinrichtung und zurück werden grundsätzlich wie bei Kindern ohne Behinderung nicht übernommen.

Soweit Beiträge für Kinder ohne Behinderung erhoben werden, gilt dies auch für Kinder mit Behinderung. Ein Kostenbeitrag nach § 92 Abs. 2 SGB XII zu den Leistungen dieser Richtlinien wird von den Kindern bzw. deren Eltern nicht erhoben.

4. Leistungen in allgemeinen Schulen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung der Hilfen sind die §§ 53,54 Abs.1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

4.1 Aufgaben und Ziele der Schulen

Allgemeine Schulen i. S. dieser Richtlinien sind alle in § 4 Abs. 1 SchG genannten Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und Fachschulen) mit Ausnahme der Sonderschulen i. S. des § 15 SchG einschließlich der Außenklassen. Die Grundschulförderklassen (§ 5 a SchG) sind den allgemeinen Schulen gleichgestellt.

Leistungen nach diesen Richtlinien werden nicht in Sonderschulen gewährt. Das schließt nicht aus, dass im begründeten Einzelfall Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII auch in Sonderschulen möglich sind.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule allgemein und die Aufgaben der verschiedenen Schularten sind im Schulgesetz definiert (§ 1 sowie §§ 5 bis 15 SchG). Danach hat jeder junge Mensch das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

Nach § 15 SchG ist eine sonderpädagogische Förderung in Sonderschulen und in allgemeinen Schulen vorgesehen.

Die Regelungen des Schulgesetzes gehen davon aus, dass für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu prüfen ist, ob die ihnen zukommende Erziehung und Ausbildung einschließlich des ggf. festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs im jeweiligen gemeinsamen Bildungsgang in den allgemeinen Schulen eingelöst werden kann und ob dies unter pädagogischen, organisatorischen, personellen und finanziellen Gründen vertretbar ist (vgl. Orientierungshilfen des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und sonderpädagogischem Förderbedarf, Grundlagen der Förderung Eingliederungshilfen/ Hilfen zur Erziehung der Sozial- und Jugendbehörden).

Bei behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird überprüft, ob erwartet werden kann, dass die Schüler mit Hilfe einer sonderpädagogischen Förderung, die sich in finanziell vertretbarem Rahmen halten muss, dem jeweiligen Bildungsgang an den allgemeinen Schulen folgen können. Wird dies bejaht, besteht ein Anspruch auf eine Aufnahme in die allgemeine Schule (§ 15 Abs. 4 SchG). Allgemeine Schulen und Sonderschulen sollen soweit wie möglich zusammenarbeiten (§ 15 Abs. 5 SchG).

Eingliederungshilfe nach dem SGB XII kommt in Schulen nur für begleitende Hilfen in Betracht. Pädagogische Maßnahmen i.S. des Bildungsauftrages fallen in den Verantwortungsbereich der Schule. Eingliederungshilfe kommt daher nur für Assistenzdienste in Betracht (z. B. pflegerische/begleitende Hilfen durch schulfremde Personen).

Erforderlichkeit und Umfang der notwendigen Assistenz für einen Schüler durch

eine schulfremde Person, sowie die eventuelle Inanspruchnahme eines Fahrdienstes, werden im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt bzw. mit dem Oberschulamt festgestellt. (vgl. hierzu Verwaltungsvorschrift vom 08.03.1999, Az.: IV/1-6500.333/61 „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ veröffentlicht in Kultus und Unterricht vom 06.04.1999, Heft 7). Das Staatliche Schulamt übernimmt die Koordinierung der einzubeziehenden Fachstellen (z. B. Gesundheitsamt, Beratungsstelle). Das Ergebnis wird in den Gesamtplan aufgenommen. In Zweifelsfällen kann der Medizinisch-Pädagogische Dienst eingeschaltet werden.

4.2 Leistungsvoraussetzungen und Leistungen in allgemeinen Schulen

Das Land trägt nach § 15 FAG die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrer an den öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des SchG; die Schulträger tragen die übrigen Schulkosten. Die privaten Schulen erhalten Zuschüsse des Landes (§ 17 PSchG) und ggf. Zuschüsse der Gemeinden.

Nach der festgestellten notwendigen Betreuung und Begleitung durch eine schulfremde Person bemisst sich die zu gewährende Eingliederungshilfe. Es sind in jedem Fall kostengünstige Lösungen anzustreben. Die §§ 9 und 13 SGB XII sind zu beachten.

Anspruch auf Leistungen hat der/die behinderte Schüler/in. Empfänger ist der Leistungserbringer.

Von allgemeinen Schulen in privater Trägerschaft evtl. erhobenes Schulgeld stellt keinen Bedarf i. S. des § 54 Abs. 1 SGB XII dar. Dieser entsteht für Schüler mit und ohne Behinderung.

Fahrtkosten zur allgemeinen Schule und zurück werden in der Regel nicht übernommen. Fallen notwendige Fahrtkosten an, kommen die vorrangigen Leistungen nach der Satzung des Landkreises Böblingen über die Schülerbeförderung in Betracht.

Ein Kostenbeitrag zur Eingliederungshilfe wird von den Schülern bzw. deren Eltern nicht erhoben.

5. Andere Leistungen

Versorgung mit Hilfsmitteln, bauliche Ausstattung

Hinsichtlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die Orientierungshilfen des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Finanzierung technischer Hilfen.

Die Kostenbeteiligung der Schüler bzw. deren Eltern richtet sich nach § 19 i. V. mit Abschnitt §§ 82 ff SGB XII.

Leistungen für bauliche Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Schulen

und die Beschaffung von Möbeln, Sachmitteln und Spielzeug gehören nicht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des SGB XII.

6. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.